

Ausschuss für Bildung und Soziales
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 27.06.2016

Drucksache Nr. 070/2016 öffentlich

Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Seit 1. Januar 2015 ist in Baden-Württemberg das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) in Kraft. Damit werden auf Landesebene zum ersten Mal die Rahmenbedingungen für eine gemeindenahе und bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung verbindlich geregelt. Mit diesem Gesetz wird ein dichtes Netz von Diensten und Einrichtungen definiert, wozu der verpflichtende Ausbau bestehender Strukturen ebenso gehört wie die Etablierung neuer Anlaufstellen, insbesondere zur Sicherung von Patienten- und Angehörigenrechten. Ziel ist es, hierdurch die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung zu gewährleisten und die Rechte psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen zu stärken.

Das Gesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf den Schwarzwald-Baar-Kreis, welche sich u.a. aus § 9 (Patientenfürsprecherinnen bzw. -fürsprecher und Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen) ergeben. Erste Informationen hierüber erhielt der Ausschuss für Bildung und Soziales bereits in seiner Sitzung am 29.6.2015 (vgl. Drucksache Nr. 080/2015).

Demnach besteht mit Inkrafttreten des Gesetzes erstmals eine gesetzliche Pflicht der Stadt- und Landkreise eine/n unabhängige/n Patientenfürsprecher/in (PFS) zu bestellen. Diese/r prüft Anregungen und Beschwerden von psychisch kranken Menschen und deren Angehörigen und wirkt in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf eine Problemlösung hin. Bei Bedarf vermittelt sie bzw. er zwischen den Betroffenen und den Einrichtungen und Diensten der psychiatrischen Versorgung.

Zudem sind die Stadt- und Landkreise mit dem Gesetz erstmals dazu verpflichtet, eine unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) einzurichten. Aufgabe der IBB ist es, den Betroffenen den Zugang zum Gesundheitssystem zu erleichtern und zu mehr Transparenz, Qualitätssicherung und -kontrolle beizutragen.

Sie nehmen die ihnen im Rahmen des PsychKHG zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere

- a) dienen sie als Ansprechpartner für psychisch Kranke und Angehörige für deren Fragen, Anregungen oder Beschwerden,
- b) erteilen sie allgemeine Auskünfte über wohnortnahe Hilfs- und Unterstützungsangebote,
- c) stärken und unterstützen sie die/ den PFS,
- d) legen sie der Ombudsstelle auf Landesebene einen jährlichen Erfahrungsbericht vor.

Die IBB erteilt keine Rechtsberatung.

Die IBB soll aus mindestens drei Personen bestehen:

- einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen,
- einer Vertretung der Angehörigen, sowie
- einer Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem.

Zudem gehört ihr als gleichberechtigtes Mitglied die/ der PFS an. Psychisch kranke Menschen und deren Angehörige können sich mit Anregungen und Beschwerden sowohl an die/ den PFS als auch an die anderen IBB-Mitglieder wenden.

Die Tätigkeit der IBB-Mitglieder soll im Wege des Ehrenamtes erfolgen, soweit der Landkreis nicht auf freiwilliger Basis eine anderweitige Einbindung insbesondere in bereits vorhandene Strukturen vorsieht.

Das Land fördert die Errichtung, Aufrechterhaltung und den Betrieb der IBB-Stellen durch Teilfinanzierung der hierfür anfallenden laufenden Personal- und Sachausgaben, worunter auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige fallen (vgl. VwV-IBB). Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 14.500 Euro pro Stadt- und Landkreis und Jahr.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der verbindlichen Regelung von Hilfen sowie der Etablierung neuer Institutionen stärkt das Gesetz die Rechte von psychisch kranken Menschen und ihren Angehörigen. Ferner erleichtert es den Zugang zum Gesundheitssystem und trägt zu mehr Transparenz, Qualitätssicherung und -kontrolle bei, wodurch mit einer Verbesserung der Teilhabe von psychisch kranken oder behinderten Personen am gesellschaftlichen Leben sowie der Wiedereingliederung zu rechnen ist. Das Gesetz setzt des Weiteren positive Impulse für den Ausbau und die Fortentwicklung der sektorenübergreifenden Verzahnung der Leistungssysteme.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis gibt es bisher auf Landkreisebene weder eine/einen PFS, noch eine IBB. Mit dem PsychKHG ist der Landkreis daher gefordert, diese Institutio-

nen einzurichten. Dazu hat die Kreisverwaltung in den vergangenen Wochen verschiedene Anstrengungen unternommen und u.a. Gespräche, z.B. mit potentiellen IBB-Mitgliedern, geführt.

Folgendes ist bisher geplant:

Die IBB wird mit vier Personen besetzt: einer psychiatriee erfahrenen Person, einer/einem Angehörigen eines psychisch kranken Menschen, einer Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem sowie einer/ einem PFS.

Die Arbeit der IBB-Mitglieder erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Hierfür werden sie eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Die IBB erhält im Haupthaus der Kreisverwaltung einen Arbeitsplatz in einem Doppelbüro. In diesem Büro ist auch der Arbeitsplatz des Kreisbehindertenbeauftragten angesiedelt, wodurch eine enge Abstimmung zwischen IBB und Kreisbehindertenbeauftragtem gewährleistet ist. Zudem erfolgt durch regelmäßige Treffen der IBB-Mitglieder untereinander sowie mit IBBs und PFSs anderer Stadt- und Landkreise auch der Austausch unter diesen Akteuren. Weiterhin arbeitet die IBB eng mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) zusammen, einem Netzwerk aus Trägern ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgungseinrichtungen und Dienste sowie Angeboten der Selbst- und Bürgerhilfe, dessen Ziel das Erreichen einer möglichst bedarfsgerechten und wohnortnahen Versorgung für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen ist.

Die IBB wird regelmäßige Sprechstunden anbieten. Darüber hinaus wird sie per E-Mail und Telefon erreichbar sein.

Die Einrichtung der IBB ist zum 1.8.2016 geplant. Der Landkreis hat für diesen Zeitpunkt beim Land bereits erfolgreich einen Antrag auf Förderung der IBB gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales

1. beauftragt die Verwaltung, die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen an 01.08.2016 einzurichten.
2. Ermächtigt die Verwaltung, die IBB-Mitglieder (inkl. Patientenfürsprecher/in) auf ehrenamtlicher Basis zu bestellen.